

ASL
Part of GE Capital Solutions

Das Logbuch für Ihr Fahrzeug



Inhalt

02 Willkommen.

04 Die Service Card im Überblick.

07 Betrieb und Wartung.

09 Schaden-Service.

12 Sonstige Services.

Wir freuen uns, Ihnen heute Ihr neues Leasingfahrzeug von ASL übergeben zu können.

Zusammen mit Ihrem Fahrzeug haben Sie dieses Serviceheft und Ihre persönliche Service Card erhalten. Auf den folgenden Seiten erfahren Sie, welche Serviceleistungen Sie mit Ihrer Karte in Anspruch nehmen können und was dabei im Einzelnen zu beachten ist. Weiterhin finden Sie alles Wissenswerte über die Fahrzeugwartung, Reparaturen, Versicherung, unsere Mietwagen-Hotline, die Unfall- und Pannenhilfe bis hin zur Fahrzeugrückgabe am Ende der Vertragslaufzeit.

Zur leichteren Orientierung können Sie ganz hinten im Heft das alphabetische Stichwortverzeichnis nutzen. Bitte lesen Sie diese Broschüre aufmerksam durch, damit Sie im täglichen Umgang und in Notfällen mit der Service Card vertraut sind.

Und nun viel Vergnügen mit Ihrem neuen Fahrzeug und allzeit gute Fahrt!

Mit freundlichen Grüßen

GE Auto Service Leasing GmbH

Willkommen.

Allgemeines

Wo auch immer Sie sind – diese Karte eröffnet Ihnen viele neue Wege. Praktisch, bequem und unkompliziert - mit der Service Card von ASL können Sie bei autorisierten Reifenhändlern und Markenwerkstätten, Tankstellen sowie unserem Mietwagenpartner viele Serviceleistungen bargeldlos in Anspruch nehmen. Die Abrechnung erfolgt dann schnell und zuverlässig direkt zwischen ASL und dem Servicepartner, bei dem Sie die Leistung bezogen haben.

Damit die Karte eindeutig Ihrem Leasingfahrzeug zugeordnet werden kann, **tragen Sie bitte gleich nach Erhalt** handschriftlich auf dem Unterschriftsfeld der Kartenrückseite links **das Kennzeichen Ihres Fahrzeugs ein, und unterschreiben Sie** dann rechts davon.

Um jeglichen Missbrauch zu vermeiden, bewahren Sie bitte Ihre Service Card immer sorgfältig auf.

Funktionen

Ihnen soll es an nichts fehlen – die Service Card bietet Ihnen zahlreiche Servicefunktionen. Sie ist in zwei verschiedenen Ausführungen erhältlich: Mit oder ohne Tankfunktion. Bitte informieren Sie sich bei dem zuständigen Mitarbeiter in Ihrer Firma über die genauen Leistungen Ihrer Karte, die im Leasingvertrag vereinbart sind.

Hier eine Übersicht über das Angebot möglicher Funktionen:

- > Wartung
- > Reifen
- > Mietwagen
- > Reparatur
- > Fleet Assistance
- > Tanken

Anwendung

Sie möchten mit Ihrer Karte eine Serviceleistung in Anspruch nehmen? Das geht ganz einfach: Legen Sie die Service Card bitte bei dem Servicepartner vor. Die Leistung wird dann direkt mit ASL abgerechnet.

- Bei **Inspektionen und Verschleiß-reparaturen** weisen Sie die zuständige Werkstatt bitte darauf hin, dass sie sich ab einem Betrag von €400,- zuerst telefonisch (0 61 02 - 36 13 03) eine Genehmigung sowie eine Reparaturnummer von ASL geben lassen muss. Die Reparaturnummer wird dann auf die Rechnung übertragen.

- Sollte Ihre Service Card wider Erwarten einmal nicht anerkannt werden, bitten Sie den jeweiligen Servicepartner einfach, bei ASL anzurufen (0 61 02 - 36 13 03). Die Deckung des Serviceauftrages wird dann umgehend bestätigt.

Die Service Card im Überblick.

- **Beim Tanken** mit der Tankkarte notieren Sie sich bitte vorher den Kilometerstand, damit für Ihr Unternehmen eine entsprechende Auswertung erstellt werden kann. Ihre Karte führen Sie einfach in das Datenlesegerät der jeweiligen Station ein.
- **Wichtiger Hinweis:** Bitte betanken Sie mit der Karte nur Ihr Leasingfahrzeug, damit die Auswertung für Ihr Unternehmen korrekt erstellt werden kann.

Geheimnummer

Auch in puncto Sicherheit ist für alles gesorgt: Die Service Card mit Tankoption verfügt über eine geheime Identifikationsnummer (PIN = Ihre persönliche Nummer bzw. FIN = die Nummer Ihrer Firma). Die PIN wird Ihnen in einem verschlossenen Umschlag mitgeteilt. Sollte Ihre Firma eine FIN vereinbart haben, erfragen Sie diese bitte bei Ihrem Fuhrparkverantwortlichen.

Um sie vor Missbrauch zu schützen, bewahren Sie die Geheimnummer bitte immer getrennt von Ihrer Tankkarte auf. Lassen Sie die Tankkarte außerdem bitte nie ungesichert im Fahrzeug liegen.

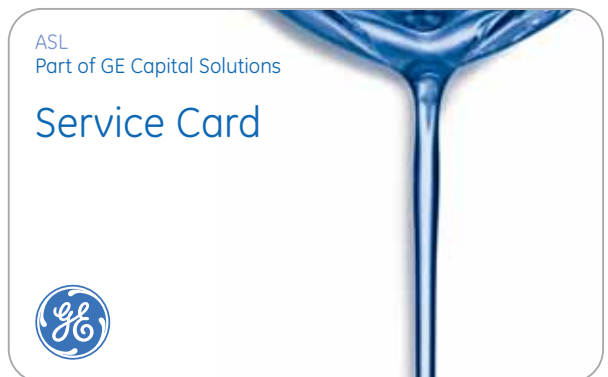
Ersatz der Service Card

Wenn Sie Ihre Service Card verloren haben, die Karte gestohlen wurde oder Beschädigungen aufweist:

- > Bitte melden Sie den Sachverhalt umgehend dem Verantwortlichen des Fuhrparks in Ihrem Unternehmen sowie Ihrem Kundenbetreuer von ASL.
- > Beantragen Sie bei Ihrer Meldung gleich eine Ersatzkarte.
- > Ihre alte Karte wird von ASL gesperrt.
- > Sie erhalten kurzfristig eine Ersatzkarte per Post.
- > Sollten Sie, nachdem Sie eine Ersatzkarte erhalten haben, Ihre alte Karte wiederfinden, entsorgen Sie diese bitte umgehend umweltgerecht.

Gültigkeit

Ihre Service Card ist bis zum Ablauf Ihres Leasingvertrages gültig. Nach Ablauf der Karte senden Sie diese bitte zerschnitten an GE Auto Service Leasing GmbH, Thomas-Edison-Platz 1, 63263 Neu-Isenburg, zurück bzw. geben die Karte(n) bei Rückgabe des Fahrzeugs mit ab.



Betrieb und Wartung

Bitte lesen Sie hierzu auch Seite 4 "Anwendung".

Tanken

Sie verfügen über eine Karte mit Tankoption? Dann können Sie bargeldlos tanken, den Wagen waschen lassen sowie Schmierstoffe, Frostschutzmittel und Verschleißteile beziehen. Hierfür stehen Ihnen viele Partner-Tankstellen offen:

- Die **Esso-Tankkarte** gilt an allen deutschen Esso-, Shell- und DEA-Stationen sowie an allen Esso- und Shell-Stationen in den meisten europäischen Ländern.
- Die **Aral-Tankkarte** gilt an allen Aral- und angeschlossenen Routex-Tankstellen.
- Die **Service Card Deutschland von TOTAL** gilt an allen deutschen elf-, Westfalen-, TOTAL- und AGIP-Stationen.

Auf den Internetseiten unserer Tankkartenpartner finden Sie ständig aktualisierte Verzeichnisse der Akzeptanzstellen und Services. Die Informationen und Links stehen auf unserer Homepage www.gefleetservices.de unter der Rubrik „Kunden-Center/Fahrer“.

Betrieb und Wartung.

Inspektion/Reparatur

Damit Ihnen immer erstklassiger Fahrkomfort und optimale Sicherheit garantiert sind, lassen Sie eine Inspektion in einem von ASL autorisierten **Service-Center** durchführen. Gleiches gilt für Reparaturen, die nicht auf Unfallschäden zurückzuführen sind. Erfragen Sie bitte unter unserer **Wartungshotline 0 61 02 - 36 13 03** ein entsprechendes Service-Center bzw. eine Vertragswerkstatt in Ihrer Nähe.



Reifen

Mit Ihrer Service Card erhalten Sie selbstverständlich auch Reifen bargeldlos. Und zwar bei unten stehenden Servicepartnern mit über 3000 Betrieben in Deutschland.

Erfragen Sie einfach unter der **Reifenhotline 0 61 02 - 36 13 85**, welcher Reifenpartner bei Ihnen in der Nähe ist oder nutzen Sie die praktische Online-Händlersuche auf unserer Homepage **www.gefleetservices.de** unter der Rubrik "Kunden-Center/Fahrer".





Zum Glück passiert nur selten etwas. Unsere Hilfe ist Ihnen aber immer sicher.

Verhalten im Schadenfall

1. Stellen Sie das Fahrzeug so ab, dass es den Verkehr nicht behindert, und sichern Sie die Stelle mit dem Warndreieck. Sichern Sie sich selbst durch Tragen der Warnweste.

2. Bei Bedarf: Leisten Sie erste Hilfe und rufen Sie die Feuerwehr: Telefon 112 und/oder die Polizei: Telefon 110.

3. Informieren Sie **Fleet Assistance, den 24-Stunden-Unfall-, Notfall und Pannendienst**: aus dem Inland unter der kostenlosen Servicenummer **08 00 - 8 34 54 40**, aus dem Ausland unter der Nummer **+49 - 89 - 76 76 45 44**. Nennen Sie bitte: Ihren Namen, Ihren Aufenthaltsort, evtl. eine Telefonnummer,

unter der Sie zu erreichen sind, Art der Panne, des Unfalls oder der Verletzung, amtliches Kennzeichen Ihres Fahrzeugs und Ihre Leasingvertragsnummer.

4. Verlassen Sie die Unfallstelle bitte nicht, und warten Sie auf den Pannenhilfs- und Abschleppdienst und ggf. auf Feuerwehr oder Polizei.

5. Zeigen Sie dem Mitarbeiter des Pannendienstes Ihre Service Card. Sollte er sie nicht anerkennen, bitten Sie ihn, sich direkt mit ASL unter der kostenlosen Servicenummer **08 00 - 8 34 54 40** in Verbindung zu setzen.

Pannen-/Unfallhilfe.

6. Falls Sie für Leistungen, die im Fleet Assistance-Paket abgedeckt sind, in Vorlage treten müssen, nehmen Sie bitte Kontakt mit Ihrem Kundenbetreuer auf. Das Leistungsspektrum und die Bedingungen von Fleet Assistance finden Sie detailliert im Anhang dieses Serviceheftes ab Seite 22 beschrieben.

7. Sollten Sie innerhalb der **Garantiezeit/Mobilitätsgarantie** Ihres Fahrzeugs eine Panne haben, prüfen Sie bitte, ob Sie Anspruch auf ein Ersatzfahrzeug vom Fahrzeughersteller haben. Unsere Wartungshotline hilft Ihnen gerne **(Telefon 0 61 02 - 36 13 03)**.

8. Unterschreiben Sie bitte keine Abtretungserklärung ohne Rücksprache mit unserer Schadenhotline **(Telefon 0 61 02 - 36 13 05)**.

9. Unterschreiben Sie auf keinen Fall ein Schuldanerkenntnis, auch wenn Sie der Meinung sind, Schuld an dem Unfall zu haben.

Füllen Sie einfach die Kfz-Schadenmeldung (am Ende dieses Serviceheftes oder auf unserer Homepage www.gefleetservices.de unter der Rubrik "Kunden-Center/Fahrer") gut lesbar aus und senden Sie diese schnellstmöglich – idealerweise zusammen mit dem Polizeibericht – an unsere Schadenabteilung:
Faxnummer **0 61 02 - 36 12 62** oder
E-Mail: insurance.germany@ge.com.

Alles Weitere, wie die Verhandlungen und Abwicklung mit der Versicherung, der Werkstatt und dem Pannenhilfsdienst, übernimmt dann ASL für Sie.

Schaden-Service

Bei einem Unfall erfragen Sie bitte über unsere **Schadenhotline 0 61 02 - 36 13 05** den nächstgelegenen Betrieb unseres Reparaturpartners. Ihr Fahrzeug wird in der Regel durch diesen von zu Hause oder Ihrem Büro abgeholt. Sollte Ihr Fahrzeug nicht fahrtüchtig sein, lassen Sie es im Notfall möglichst beim Abschleppdienst verwahren. Bitte erfragen Sie die Anschrift, wo das Fahrzeug verwahrt wird. Unser Partnerbetrieb holt den Wagen anschließend dort ab.

Schaden-Service.

Was bietet unser Schaden-Service?

- > **Hol- und Bring-Service:** Ihr PKW wird abgeholt und nach der Reparatur wieder zu Ihnen zurückgebracht.
- > **Mobilitäts-Service:** Für die Dauer der Reparatur kann die Werkstatt mit einem Ersatzwagen für Ihre Mobilität sorgen.
- > **Garantie-Service:** Die Betriebe leisten Qualitätsarbeit. Sie bieten Ihnen eine Garantie von mindestens 3 Jahren auf die Reparatur.
- > **Reinigungs-Service:** Vor Rückgabe an Sie wird Ihr PKW innen und außen gründlich gereinigt.

Glasschäden

Bei Glasschäden wenden Sie sich bitte an unseren renommierten Servicepartner **Carglass GmbH**.

- > Kostenlose Servicenummer: **08 00 - 0 84 28 42**.
- > Reparatur oder Austausch Ihrer defekten Autoscheibe – nach Vereinbarung auch vor Ort oder
- > in einem der über 150 CARGLASS-Service-Center in Deutschland bzw.
- > in einer der 2.000 Werkstätten weltweit.
- > Schnelle Reparatur – kurze Standzeiten.
- > 24 Std. täglich – 7 Tage die Woche.

Diebstahl- Regelung

Sollte das Fahrzeug gestohlen werden, gehen Sie bitte wie folgt vor:

1. Informieren Sie innerhalb von 24 Stunden die zuständige Polizeibehörde und erstatten Sie Anzeige.
2. Bei einem Diebstahl im Ausland muss – zusätzlich – auch in Deutschland eine Anzeige erstattet werden.
3. Informieren Sie ASL unter der **Telefonnummer 0 61 02 - 36 13 05**.
4. Sobald Ihnen der Polizeibericht vorliegt, faxen Sie diesen bitte schnellstmöglich an ASL unter der **Faxnummer 0 61 02 - 36 12 62**.
5. Senden Sie die Fahrzeugpapiere bitte **per Einschreiben** zusammen mit allen Fahrzeugschlüsseln, der Service Card und der Radiocodekarte (wenn vorhanden) an GE Auto Service Leasing GmbH, Thomas-Edison-Platz 1, 63263 Neu-Isenburg.

Sind Ihre **Fahrzeugpapiere** oder Ihre **Fahrzeugschlüssel** gestohlen worden, erstatten Sie bitte eine Diebstahl-anzeige bei der Polizei. Eine Kopie dieser Anzeige senden Sie bitte per Post an unsere Schadenabteilung oder per **Fax an: 0 61 02 - 36 12 62**.



Mietwagen/Ersatzfahrzeug

Auch wenn Sie einmal einen Mietwagen als Ersatz- oder Interimsfahrzeug im Rahmen Ihres Leasingvertrages benötigen, können wir Ihnen die ideale Lösung bieten: Unser Vertragsunternehmen steht Ihnen deutschlandweit zur Verfügung.

> Auf Sie wartet ein umfangreiches Fahrzeugangebot, das höchsten Ansprüchen an Technik und Ausstattung gerecht wird.

> Bei Anmietung brauchen Sie lediglich Ihre Service Card vorzulegen, die Abrechnung erfolgt direkt mit ASL. Bei einer Privatanmietung zahlen Sie ganz bequem mit Ihrer Kreditkarte.

> Unser bundesweit tätiges Vertragsunternehmen ist immer in Ihrer Nähe. Das macht Sie besonders mobil und flexibel.

Sonstige Services.

Reservieren Sie Ihr gewünschtes Fahrzeug einfach unter unserer **Mietwagenhotline 0 61 02 - 36 11 11.** Sagen Sie, wann und wo Sie das Auto benötigen. Sie erhalten umgehend eine Reservierungsnummer, mit der Sie Ihr Fahrzeug bei der gewünschten Station abholen können.

Versicherung

Alles inklusive – Ihr Leasingfahrzeug ist in der Regel vollkaskoversichert mit einem festgelegten Selbstbeteiligungsbetrag. Informieren Sie sich bitte einfach bei dem verantwortlichen Mitarbeiter in Ihrem Unternehmen über den Umfang der abgeschlossenen Versicherung.





Statt Abschied: ein Angebot, das Sie begrüßen werden

Rückgabe-Modalitäten

Bitte informieren Sie sich rechtzeitig bei dem Verantwortlichen in Ihrem Unternehmen, zu welchem Zeitpunkt das Fahrzeug an ASL zurückgegeben werden muss.

Sie selbst brauchen nicht viel zu tun. Nach Rücksprache mit Ihrem Kundenberater können Sie Ihr Fahrzeug einfach und bequem abholen lassen. Bitte vergessen Sie nicht, das Fahrzeug vor Rückgabe **zu waschen und zu saugen**, und alles, was Ihnen zum Fahrzeug ausgehändigt wurde, zurückzugeben. Hierzu gehören zum Beispiel die Service Card bzw. Tankkarten, die Fahrzeugschlüssel, der Kraftfahrzeugschein, die Radiocodekarte, Sommer- bzw. Winterreifen sowie das Warndreieck.

Bei der Rückgabe wird ein Rücknahmeprotokoll erstellt, das von Ihnen bzw. der zuständigen Person in Ihrem Unternehmen sowie einem Service-mitarbeiter von ASL unterschrieben wird.

Kauf eines Leasingfahrzeuges

Sie haben die Fahrten in Ihrem komfortablen Leasingwagen genossen? Dann kaufen Sie das Auto doch einfach nach Vertragsende zu einem **günstigen Vorzugspreis**. Schließlich kennen Sie den Wagen am besten, haben ihn gefahren und gepflegt und können ihn somit vertrauensvoll weiterempfehlen. Wir erstellen Ihnen gerne ein unverbindliches Angebot:

> Faxen Sie uns ausgefüllt das nachfolgende Formular.

Fax: 0 61 02 - 36 19 19

> Rufen Sie uns an unter der

Gebrauchtwagenhotline:

0 61 02 - 36 12 57

> Schicken Sie uns eine **E-Mail:**

gebrauchtwagenverkauf@ge.com

Fahrzeugrückgabe.



Leistungsumfang Fleet Assistance

(Stand ab 01.01.2000)

Für die Leistungen der Fleet Assistance Pannen- und Unfallhilfe steht ein kompetentes Vertragsunternehmen von ASL zur Verfügung. Dieses erbringt die Leistungen der Fleet Assistance nach den nachfolgend abgedruckten Bedingungen. Diese Bedingungen sind auch für das Rechtsverhältnis von ASL zum Kunden maßgebend.

Die Einzelheiten der Fleet Assistance entnehmen Sie daher bitte den nachfolgend abgedruckten Bedingungen.

Name und Anschrift des Versicherers:
ARISA Assurance S.A., 5, rue Eugène
Ruppert, 2453 Luxembourg, Luxembourg.

Anzeigen und Erklärungen des Versicherten aus dem Versicherungsvertrag sind schriftlich an den Versicherer einzureichen.

Ansprüche des Versicherten aus dem Versicherungsvertrag können direkt gegenüber dem Versicherer geltend gemacht werden.

Schuldhaftes Verhalten und Kenntnisse des Versicherten hiervon, bezogen auf den Versicherungsfall, können berücksichtigt werden, sofern nach den Versicherungsbedingungen oder gesetzlichen Vorschriften Kenntnis und Verhalten seitens des Versicherungsnehmers, bezogen auf den Versicherungsfall, von rechtlicher Bedeutung sein könnten.

Geschützte Personen sind der berechnigte Fahrer und die berechtigten Insassen des versicherten Fahrzeuges (nachfolgend geschützte Personen genannt).

Anhang.

1. Gegenstand des Versicherungsvertrages

1.1

ARISA erbringt über ihre Leistungserbringer nach Panne oder Unfall des assistance-berechtigten Fahrzeuges im Rahmen der nachstehenden Bedingungen folgende Leistungen:

- > Pannen- oder Unfallhilfe (10)
- > Abschleppen (11)
- > Ersatzteilversand (12)
- > Bahnfahrt-, Flug-, Mietwagenkosten (13)
- > Übernachtungskosten (14)
- > Fahrzeugabholung bei Reparatur, Entwendung und Fahrerunfall (15)
- > Einstellkosten (16)

1.2

Assistance-berechtigt sind alle Fahrzeuge, die jeweils

a) nach Bauart und Einrichtung zur Beförderung von Personen nicht mehr als neun Sitzplätze (einschließlich des Platzes für den Fahrer) haben,

b) einschließlich Ladung je Fahrzeug eine Gesamtbreite von 2,55 m, eine Gesamtlänge über alles von 10 m, eine Höhe von 3 m und ein zulässiges Gesamtgewicht von 5.000 kg nicht überschreiten (Fahrzeuge über einer Höhe von 3 m bis 3,2 m und über einem zulässigen Gesamtgewicht von 5.000 kg bis 7.500 kg sind im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland ebenfalls assistance-berechtigt). Für Fahrzeuge im Rahmen einer Fuhrpark-Verwaltung gilt generell ein zulässiges Gesamtgewicht bis zu 3.500 kg.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind im Rahmen einer Fuhrpark-Verwaltung generell alle Kurierdienste.

Gepäck und Ladung sind nicht versichert.

1.3

Berechtigt zu unter Ziffer 1.1 erwähnten Leistungen sind die geschützten Personen, d.h. der ASL Kunde, der berechtigte Fahrer sowie die berechtigten Insassen des assistance-berechtigten Fahrzeuges. Anhalter sind ausgeschlossen.

Teil A

Fahrzeugbezogene Leistungen.

2. Geltungsbereich

Versicherungsschutz wird gewährt für Schäden in folgenden Ländern: Bundesrepublik Deutschland sowie Andorra, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Gibraltar, Griechenland, Island, Italien, Kroatien, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Irland, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Zypern sowie die Mittelmeeranrainerstaaten.

3. Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind Schäden an assistanceberechtigten Fahrzeugen,

a) wenn bei Eintritt des Schadens ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug geführt oder der berechtigte Fahrer nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatte; die Verpflichtung zur Leistung bleibt jedoch gegenüber den geschützten Personen bestehen, die davon ohne Verschulden keine Kenntnis hatten;

b) die durch höhere Gewalt, Kriegereignisse, Streiks, Beschlagnahme, behördlichen Zwang, behördliche Untersagungen, Explosionen, Erdbeben oder nukleare oder radioaktive Einwirkungen verursacht wurden;

c) die bei Beteiligung an Fahrveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt, und bei den dazugehörigen Übungsfahrten;

d) wenn die Fahrzeuge bei Eintritt des Schadens zur gewerbsmäßigen Weitervermietung oder Personenbeförderung genutzt werden oder ausländische Kfz-Kennzeichen oder deutsche Ausfuhrkennzeichen (Zollkennzeichen) führen;

e) wenn die Fahrzeuge zum Zeitpunkt des Schadens, gerechnet ab dem Tag der Erstzulassung, im Rahmen eines Fullservice-Leasingvertrages älter als 5 Jahre, im Rahmen einer Fuhrpark-Verwaltung älter als zwölf Jahre sind;

f) die sich nicht auf öffentlichen und für den Verkehr zugelassenen Plätzen, Straßen oder Wegen ereignen;

g) die auf selbstverschuldeten Treibstoffmangel oder falschen Treibstoff zurückzuführen sind;

h) die an der Ladung entstehen oder bei Einkommensverlusten;

i) die infolge eines Defektes an einem Anhänger entstehen;

j) die durch Brand oder Diebstahl entstehen.

4. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem ersten Tag des Fullservice Leasingvertrages, frühestens aber mit Übergabe des assistanceberechtigten Fahrzeuges durch ASL an den Leasingnehmer bzw. mit der Übernahme des assistanceberechtigten Fahrzeuges in die Fuhrpark-Verwaltung von ASL.

5. Dauer des Versicherungsschutzes

5.1

Versicherungsschutz wird für die Dauer der von ASL mit dem Full-service-Leasingnehmer vereinbarten Leasingzeit eines assistanceberechtigten Fahrzeuges bzw. der Zugehörigkeit eines solchen Fahrzeuges zur Fuhrpark-Verwaltung gewährt, im Rahmen eines Fullservice-Leasingvertrages längstens für 60 Monate ab Erstzulassung, im Rahmen der Fuhrpark-Verwaltung längstens für 12 Jahre ab Erstzulassung.

5.2

Der Versicherungsschutz endet bei Fullservice-Leasingverträgen mit der Rückgabe des assistanceberechtigten Fahrzeuges an ASL, jedenfalls aber zum Ende des Fullservice-Leasingvertrages, bei der Fuhrpark-Verwaltung mit dem Ausscheiden des Fahrzeuges aus der Fuhrpark-Verwaltung oder mit der Beendigung eines Fuhrpark-Verwaltungsvertrages, in allen anderen Fällen bei Wegfall des assistanceberechtigten Fahrzeuges.

6. Pflichten der geschützten

Person nach dem Schaden

6.1

Die geschützte Person oder eine von ihr beauftragte Person können die Assistanceleistungen direkt beim Fleet Assistance-Center anfordern und haben

a) das Fleet Assistance-Center grundsätzlich unverzüglich bei allen Schäden einzuschalten und die weiteren Maßnahmen mit ihm abzustimmen. Nach Eingang der Hilfeleistungsanforderung, die generell nicht später als dem dem Schadentag folgenden Tag erfolgen darf, stellt das Assistance-Center anhand der nachfolgenden Daten, die die geschützte Person über ASL zur Verfügung hat, fest, ob die Leistungsanforderung zu Recht erfolgt: bei Fullservice-Leasingverträgen:

- > **amtliches Kennzeichen**
- > **Datum der Erstzulassung**
- > **Fleet-ID (Vertragsnummer)**
- > **Marke und Modell des Fahrzeuges**

bei Fahrzeugen aus der Fuhrpark-Verwaltung:

- > **amtliches Kennzeichen**
- > **Fleet-ID (Vertragsnummer) auf der Service Card**
- > **Ausgabedatum der Service Card**
- > **Gültigkeitsdatum der Service Card**

b) das Fleet Assistance-Center vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Schadens zu unterrichten.

Auf Verlangen sind dem Fleet Assistance-Center Auskünfte schriftlich zu erteilen und mit geeigneten Unterlagen zu belegen.

Die zur Erstattung beantragten Kosten sind mit den Originalrechnungen nachzuweisen.

Sie haben darüber hinaus dem Fleet Assistance-Center, soweit erforderlich, bei Fullservice-Leasing die Genehmigung von ASL als Eigentümer des assistance-berechtigten Fahrzeuges vorzulegen, wenn über das Fahrzeug selbst oder Teile davon verfügt werden soll.

6.2

ARISA ist von der Leistungsverpflichtung frei, wenn die Pflichten grob fahrlässig oder vorsätzlich verletzt werden. Bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt ARISA zur Leistung insoweit verpflichtet, als die Verletzung weder Einfluss auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der ARISA obliegenden Leistung gehabt hat.

7. Mehrfache Versicherung

Hat die geschützte Person hinsichtlich der nach diesen Bedingungen zu erbringenden Leistungen Erstattungsansprüche gegen Dritte, so kann sie insgesamt nicht mehr als Entschädigungsleistung verlangen, als der durch Dritte und die Fleet Assistanceleistungen gedeckte Gesamtschaden beträgt.

8. Abtretung

Ansprüche können vor ihrer endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Genehmigung von ARISA weder abgetreten noch verpfändet werden.

9. Haftung

ARISA haftet bei Durchführung der Leistungen Ersatzteilversand und Abschleppen für Leistungsstörungen gemäß den gesetzlichen Haftungsbestimmungen, die für den jeweiligen Transportunternehmer zur Anwendung kommen.

10. Pannen- oder Unfallhilfe

10.1

Wenn das assistance-berechtigte Fahrzeug aufgrund einer Panne oder eines Unfalls nicht mehr fahrbereit ist, beauftragt das Fleet Assistance-Center im Inland bzw. im Ausland ein Hilfsfahrzeug zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadenort und übernimmt die Kosten des Einsatzes bis zu einer Stunde Reparaturdauer zuzüglich An- und Abfahrt sowie der vom Hilfsfahrzeug mitgeführten Bordmittel.

10.2

Eine Panne ist ein plötzliches und unvorhergesehenes Versagen des assistance-berechtigten Fahrzeuges, wie der Ausfall mechanischer Teile oder der Elektrik, das zu einem sofortigen Liegenbleiben des Fahrzeuges auf öffentlichen Straßen führt und auf einen Fall der technischen Garantie des assistance-berechtigten Fahrzeuges zurückzuführen ist; gleiches gilt, wenn deshalb die Fahrt zu Hause überhaupt nicht erst angetreten werden kann.

Ereignisse wie Batterieausfall oder – als technischer Garantiefall – defekte Reifen, Kraftstoffmangel, verlorene oder abgebrochene Schlüssel oder Aussperren sind ebenfalls erfasst.

Unfall, Brand und Diebstahl gelten nicht als Panne.

10.3

Ein Unfall ist gegeben, wenn ein Ereignis unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug eingewirkt hat.

11. Abschleppen

11.1

Wenn das assistance-berechtigte Fahrzeug aufgrund einer Panne oder eines Unfalls nicht mehr fahrbereit und eine Pannen- oder Unfallhilfe nach Ziff. 10 erfolglos ist, beauftragt das Fleet Assistance-Center im Inland bzw. vermittelt im Ausland ein Abschleppunternehmen. Es werden die Kosten des Abschleppens im **Inland bis zu maximal Euro 153,-** im **Ausland bis zu maximal Euro 184,-** erstattet.

11.2

Nicht übernommen werden die Kosten bei Fahrzeugen, die durch die Polizei beschlagnahmt oder sichergestellt werden.

12. Ersatzteilversand

12.1

Wenn aufgrund einer Panne oder eines Unfalls zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des assistance-berechtigten Fahrzeuges Ersatzteile erforderlich sind, deren Beschaffung an Ort und Stelle nicht möglich ist, besorgt das Fleet Assistance-Center die Ersatzteile und versendet sie im In- und Ausland zur Reparaturwerkstatt oder bei Auslandsfällen unter Umständen auch an den nächstgelegenen Flughafen. Es werden die Kosten der Besorgung und des Versandes übernommen, nicht aber die Kosten des Ersatzteiles selbst. Zollkosten werden im Ausland erstattet, wenn diese nicht deshalb anfallen, weil das Ersatzteil im Ausland verbleibt bzw. das Fahrzeug nicht mehr ausgeführt wird.

12.2

Keine Ersatzteile sind Lacke, Öle, Schmiermittel sowie gefährliche Güter nach den Gefahrgutverordnungen.

13. Bahnfahrt-, Flug-, Mietwagenkosten

13.1

Wenn das assistance-berechtigte Fahrzeug aufgrund einer Panne oder eines Unfalles nicht mehr fahrbereit ist und auch am Schadentag nicht wieder fahrbereit gemacht werden kann, besorgt das Fleet Assistance-Center auf Wunsch der geschützten Person eine Bahnfahrkarte 1. Klasse für die Fahrt der geschützten Person vom Schadenort zu ihrem Wohnsitz oder zum nachgewiesenen geplanten Zielort der Reise innerhalb des Geltungsbereiches oder zur nächsten Mietwagenstation.

13.2

Es werden die von der geschützten Person verauslagten Kosten der Bahnfahrt 1. Klasse erstattet. Übersteigt die Bahnreise sechs Stunden, besorgt das Fleet Assistance-Center auf Wunsch der geschützten Person ein Flugticket der Economyklasse und übernimmt die hierfür aufzuwendenden Kosten.

13.3

Alternativ zur Bahnfahrt 1. Klasse kann die geschützte Person für die Weiterreise bzw. die Fahrzeugabholung einen Mietwagen gleicher Kategorie inklusive Zustellung für jeweils einen (1) Tag in Anspruch nehmen, dessen Kosten übernommen werden. Die Mietwagengestellung erfolgt, sobald die Reparaturdauer 2 Stunden nach Ankunft in der Werkstatt übersteigt.

13.4

Diese Leistungen sind ausgeschlossen, wenn eine Leistung nach 14.1 und 14.2 (Übernachungskosten) in Anspruch genommen wird.

14. Übernachtungskosten

14.1

Wenn das assistance-berechtigte Fahrzeug aufgrund einer Panne oder eines Unfalls nicht mehr fahrbereit ist und auch am Schadentag nicht wieder in einen fahrbereiten Zustand versetzt werden kann und die geschützte Person zusätzlich übernachten muss, organisiert das Fleet Assistance-Center die Übernachtung in einem dem Schadenort nächstgelegenen und freien Hotel in der Bundesrepublik Deutschland oder im Land des Schadens.

14.2

Die von der geschützten Person verauslagten Übernachtungskosten werden für die Dauer des Fahrzeugausfalles und bis zur Fertigstellung der Reparatur pro Nacht und Person **bis zu Euro 72,- in der Bundesrepublik Deutschland und bis zu Euro 74,- im Ausland, längstens aber für drei Übernachtungen**, ersetzt.

14.3

Will die geschützte Person die Reparatur nicht abwarten und ist der Antritt der Weiter- oder Heimreise nach Ziff. 13 erst am Tag nach dem Schaden möglich, wird für die geschützte Person entsprechend Ziff. 14.1 eine Übernachtung gebucht und werden die Kosten analog Ziff. 14.2 dafür übernommen.

14.4

Die Leistungen nach den Ziffern 14.1 und 14.2 sind ausgeschlossen, wenn eine Leistung nach 13.1 oder 13.2 oder 13.3 (Bahnfahrt-, Flug-, Mietwagenkosten) in Anspruch genommen wird.

15. Fahrzeugabholung bei Reparatur, Entwendung und Fahrerausfall

15.1

Kann das assistance-berechtigte Fahrzeug am Schadentag nicht repariert werden oder dauert die Reparatur in einer Fachwerkstatt länger als fünf Stunden, besorgt das Fleet Assistance-Center für die geschützte Person oder eine von ASL beauftragte Person in Deutschland oder eine von der geschützten Person beauftragten Person im Ausland – wenn ASL die Abholung nicht selbst vornehmen kann – eine Bahnfahrkarte 1. Klasse für die Fahrt von ihrem Wohnsitz oder vom Zielort der Reise zur Reparaturwerkstatt zur Abholung des reparierten Fahrzeuges. Es werden die für die Abholung verauslagten Kosten einer Bahnfahrkarte 1. Klasse ersetzt. Übersteigt die Bahnreise sechs Stunden, besorgt das Fleet Assistance-Center auf Wunsch der geschützten Person, der von ASL oder im Ausland der von der geschützten Person beauftragten Person ein Flugticket der Economyklasse und übernimmt die hierfür verauslagten Kosten.

Alternativ zur Bahnfahrt 1. Klasse kann die geschützte Person für die Weiterreise bzw. die Fahrzeugabholung einen Mietwagen gleicher Kategorie inklusive Zustellung für jeweils einen (1) Tag in Anspruch nehmen, dessen Kosten übernommen werden. Die Mietwagengestellung erfolgt, sobald die Reparaturdauer 2 Stunden nach Ankunft in der Werkstatt übersteigt.

15.2

Ziff. 15.1 gilt entsprechend, wenn

- a) das assistance-berechtigte Fahrzeug nach Entwendung wieder betriebsbereit innerhalb des Geltungsbereiches aufgefunden wird oder
- b) der berechtigte Fahrer während der Reise aufgrund Krankheit, Verletzung oder Tod das assistance-berechtigte Fahrzeug nicht mehr selbst fahren kann und auch kein geeigneter Beifahrer dazu in der Lage ist.

Die Fahrunfähigkeit des berechtigten Fahrers muss länger als drei Tage dauern und durch ein ärztliches Attest nachgewiesen sein.

16. Einstellkosten

Muss das assistance-berechtigte Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall bis zur Reparatur oder Abholung nach Ziff. 15 eingestellt werden, werden die Einstellkosten maximal bis zu **insgesamt Euro 77,- im Inland** und **maximal bis zu insgesamt Euro 79,- im Ausland** erstattet.

1. Gegenstand des Versicherungsvertrages

1.1

ARISA erbringt über ihre Leistungserbringer bei Krankheit, Verletzung oder Tod der von ASL benannten Kunden im Ausland im Rahmen der nachstehenden Bedingungen folgende Leistungen:

- > Krankenrücktransport (6)
- > Übernachtungskosten bei Krankheit (7)
- > Krankenbesuch (8)
- > Reiseabbruch (9)
- > Nachrichtenübermittlung in besonderen Notfällen (10)
- > Kreditleistungen bei Unfall und Verlust von Reisezahlungsmitteln (11)
- > Primärtransport (12)
- > Rückführung im Todesfall (13)
- > Kosten für medizinische Versorgung im Ausland (14)
- > Subsidiarität der Leistungen nach den Ziffern 12 bis 14 (15)

Die Leistung Nachrichtenübermittlung in besonderen Notfällen erfolgt unter Ausschluss der Haftung für Inhalt und eventuelle Übermittlungsfehler, es sei denn, der Schaden ist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von ARISA zurückzuführen.

1.2

Berechtigt zu unter Ziffer 1.1 erwähnten Leistungen sind die geschützten Personen, d.h. die ASL Kunden, die von ASL ARISA benannt wurden.

2. Geltungsbereich/Einschränkung des Geltungsbereiches

Versicherungsschutz wird gewährt bei Krankheit, Verletzung oder Tod in folgenden Ländern: Bundesrepublik Deutschland sowie Andorra, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Gibraltar, Griechenland, Island, Italien, Kroatien, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Irland, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Zypern sowie die Mittelmeeranrainerstaaten.

Bei einem Wohnsitz im Ausland sind die Leistungen Krankenrücktransport, Übernachtungskosten bei Krankheit, Krankenbesuch, Reiseabbruch, Nachrichtenübermittlung in besonderen Notfällen und Kreditleistungen bei Unfall und Verlust von Reisezahlungsmitteln ausgeschlossen, wenn sich der Schaden im Land des ausländischen Wohnsitzes ereignet hat.

Als Wohnsitz im Sinne dieser Bedingungen gilt der behördlich gemeldete Wohnsitz.

3 Nicht versicherte Krankheiten, Verletzungen

3.1

Die Leistungen nach den Ziffern 6. bis 11. gelten nur, wenn sich die geschützte Person mit einem assistanceberechtigten Fahrzeug auf einer Reise im Ausland befindet. Eine versicherte Reise liegt nicht vor, wenn die geschützte Person zum Zeitpunkt des Schadens länger als drei Monate am selben Ort eine Wohnung im Ausland genommen hat.

Teil B

Personenbezogene Leistungen.

3.2

Nicht versichert sind Krankheiten und Verletzungen,

- > die vor Beginn des Versicherungsschutzes aufgetreten sind oder behandelt wurden, deren Heilung aber zum Zeitpunkt des Schadenereignisses noch nicht beendet ist;
- > die nicht mehr in den Deckungszeitraum fallen;
- > die auf Konsum von Alkohol oder Einnahme von Drogen zurückzuführen sind.

3.3

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind ferner Schwangerschaften, ausgenommen unvorhersehbare Komplikationen, in jedem Falle aber Schwangerschaften nach dem sechsten Monat.

3.4

Ausgeschlossen sind ferner

- > Kosten für Prothesen (für interne, optische, Zahn Hör-, ästhetische, funktionelle Zwecke etc.),
- > Kosten für Notfälle bei Zahn- und Augenbehandlungen (Brillen und Kontaktlinsen betreffend), bei denen eine stationäre Behandlung nicht erforderlich ist,
- > medizinische Kosten, die im Lande entstanden sind, in dem der Begünstigte seinen Wohnsitz hat,
- > Kosten für Hydrotherapie oder Therapie- bzw. Gesundheitszentren sowie
- > Kosten für Heilgymnastik.

4. Pflichten der geschützten Person bei Krankheit oder Verletzung

ARISA ist berechtigt, in allen Fällen, in denen Leistungen nach Krankheit oder Verletzung geltend gemacht werden, Informationen von den behandelnden Ärzten einzuholen. Insoweit hat die geschützte Person die jeweiligen Ärzte von ihrer Schweigepflicht zu entbinden.

5. Sonstige Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Ziffern 1 bis 9 der Assistance-Versicherungsbedingungen des fahrzeugbezogenen Assistance-Versicherungsvertrages von ASL entsprechend, soweit in diesen personenbezogenen Assistance Versicherungsbedingungen nicht ausdrücklich davon abgewichen wird und die Bestimmungen nicht nur auf fahrzeugbezogene Assistenzleistungen Anwendung finden.

Leistungen bei Krankheiten, Verletzungen oder Tod im Ausland

6. Krankenrücktransport

6.1

Wenn während einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug eine Krankheit oder Verletzung auftritt und ein Rücktransport der geschützten Person notwendig wird, werden nach Abstimmung mit dem Fleet Assistance-Center die Kosten eines Krankenrücktransports vom ausländischen Krankenhaus zum Wohnsitz des Patienten oder zum dortigen, nächstgelegenen Krankenhaus übernommen.

Wenn ein Ambulanztransportmittel (Ambulanzflugzeug, Rettungshubschrauber, Krankentransportwagen) notwendig ist, sorgt das Fleet Assistance-Center für die medizinische Betreuung. Falls erforderlich, werden auch die Kosten für die Begleitung durch einen Arzt oder einen Sanitäter übernommen.

6.2

Die Transportfähigkeit muss vom behandelnden Arzt nachgewiesen sein. Der Arzt des Fleet Assistance-Center entscheidet nach Rücksprache mit dem behandelnden Arzt über das Transportmittel. Die Erkrankung oder Verletzung und deren voraussichtliche Behandlungsdauer sind durch ein Attest des behandelnden Arztes nachzuweisen.

7. Übernachtungskosten bei Krankheit

7.1

Wenn sich während einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug durch Krankheit oder Verletzung die geplante Rückreise für die geschützte Person verzögert, werden nach Abstimmung mit dem Fleet Assistance-Center zusätzlich notwendige Übernachtungskosten pro Nacht und Person **bis zu Euro 74,-**, längstens für drei Übernachtungen, ersetzt. Die Erstattung ist pro Schadenfall auf insgesamt **Euro 307,- begrenzt**.

7.2

Der krankheits- oder verletzungsbedingte Aufschub der Rückreise ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.

8. Krankenbesuch

8.1

Wenn während einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug eine Krankheit oder Verletzung der geschützten Person auftritt, deswegen die Reise nicht fortgesetzt werden kann und ein länger als zehn Tage dauernder Krankenhausaufenthalt nötig ist, werden für ein Familienmitglied die Kosten einer Bahnfahrkarte 1. Klasse für die Fahrt vom Wohnsitz des Familienmitgliedes innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zum Aufenthaltsort des Patienten erstattet. Übersteigt die Bahnreise sechs Stunden, erstattet das Fleet Assistance-Center auf Wunsch des Familienmitgliedes die Kosten eines Flugtickets der Economyklasse.

8.2

Die Reiseunfähigkeit und die erforderliche Dauer des Krankenhausaufenthaltes müssen durch ein ärztliches Attest oder eine Bestätigung des Krankenhauses nachgewiesen sein.

9. Reiseabbruch

9.1

Muss die geschützte Person bei Tod des Ehegatten, des in häuslicher Gemeinschaft mit der geschützten Person lebenden Partners, der Kinder, Eltern oder Geschwister die mit dem versicherten Fahrzeug angetretene Reise vorzeitig beenden, erstattet das Fleet Assistance-Center die Kosten einer Bahnfahrkarte 1. Klasse für die Rückreise der geschützten Person vom Aufenthaltsort im Geltungsbereich zum Ort des Ereignisses in der Bundesrepublik Deutschland.

Übersteigt die Bahnreise sechs Stunden, erstattet das Fleet Assistance-Center auf Wunsch der geschützten Person die Kosten eines Flugtickets der Economyklasse.

9.2

Kann die geschützte Person infolge der oben genannten Gründe die Rückreise nicht mehr mit dem versicherten Fahrzeug antreten und ist auch kein geeigneter Beifahrer dazu in der Lage, so werden die Kosten nach Ziff. 9.1, soweit die Voraussetzungen vorliegen, für die Fahrt vom Wohnsitz der geschützten Person zur Abholung des Fahrzeuges im Geltungsbereich übernommen.

10. Nachrichtenübermittlung in besonderen Notfällen

10.1

Wenn die geschützte Person bei einer Reise mit dem versichertem Fahrzeug in einen besonderen Notfall gerät, hilft das Fleet Assistance-Center, indem es die ihm schriftlich oder telefonisch zugegangene Mitteilung an von der geschützten Person bestimmte Personen in der Bundesrepublik Deutschland übermittelt.

10.2

Ein besonderer Notfall liegt vor, wenn Hilfe nötig ist, um erhebliche Nachteile für die geschützte Person zu vermeiden.

11. Kreditleistungen bei Unfall oder Verlust von Reisezahlungsmitteln

11.1

Wenn die geschützte Person mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland einen Unfall erleidet und die Behörden deshalb die Hinterlegung einer Kautions für die geschützte Person oder das versicherte Fahrzeug verlangen, gewährt das Fleet Assistance-Center der geschützten Person einen **Kredit** in Höhe der Kautionssumme bis zu **maximal Euro 6.136,-**.

Die Kautionssumme wird an die Behörde ausgezahlt, wenn dem Fleet Assistance-Center das Unfallprotokoll, die Verfügung der Behörde und eine Bürgschaft für die geschützte Person als Zahlungsgarantie vorliegen.

Der Kredit ist von der geschützten Person nach Rechnungstellung durch ARISA unverzüglich, spätestens jedoch drei Monate nach Auszahlung, an ARISA zurückzahlen.

11.2

Wenn die geschützte Person mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland einen Unfall erleidet und vor Ort eine rechtliche Beratung durch einen Rechtsanwalt notwendig wird, gewährt das Fleet Assistance-Center der geschützten Person einen **Kredit** in Höhe der Beratungsgebühren bis zu **maximal Euro 767,-**.

Die Beratungsgebühren werden an den Rechtsanwalt ausgezahlt, wenn dem Fleet Assistance-Center das Unfallprotokoll, die Gebührenrechnung und eine Bürgschaft für die geschützte Person als Zahlungsgarantie vorliegen.

Der Kredit ist von der geschützten Person nach Rechnungstellung durch ARISA unverzüglich, spätestens jedoch drei Monate nach Auszahlung, an ARISA zurückzuzahlen.

11.3

Wenn der geschützten Person auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug ihre Reisezahlungsmittel entwendet wurden oder diese zusammen mit dem Gepäck verloren gegangen sind und ihr deshalb kein Bargeld mehr zur Verfügung steht, gewährt das Fleet Assistance-Center der geschützten Person einen **Barkredit** in Höhe der nicht mehr vorhandenen Reisezahlungsmittel bis zu **maximal Euro 767,-**, wenn eine Kontaktaufnahme durch das Assistance-Center zur Hausbank der geschützten Person wegen arbeitsfreier Tage nicht binnen 24 Stunden zustande kommen kann. Der Kredit wird an die geschützte Person ausgezahlt, wenn dem Fleet Assistance-Center eine Bürgschaft für die geschützte Person als Zahlungsgarantie vorliegt. Bei Diebstahl ist das Diebstahlprotokoll einzureichen.

Der Kredit ist von der geschützten Person nach Rechnungstellung durch ARISA unverzüglich, spätestens jedoch drei Monate nach Auszahlung, zurückzuzahlen.

12. Primärtransport

12.1

Bei leichten Erkrankungen und Verletzungen, die vor Ort im Ausland behandelt werden können, trägt das Fleet Assistance-Center die Kosten für den Krankentransport der geschützten Person mit einem Rettungsfahrzeug oder auf andere angemessene Weise zu einem geeigneten, nächstgelegenen Krankenhaus.

12.2

In jedem Falle wird die Entscheidung über den Transport der geschützten Person von dem Arzt des Fleet Assistance-Center mit Zustimmung des behandelnden Arztes und gegebenenfalls der Familie der geschützten Person getroffen.

13. Rückführung im Todesfall

13.1

Verstirbt der Begünstigte im Ausland, so trägt das Fleet Assistance-Center die Kosten für den Transport der Leiche zum Bestattungsort in dem Lande, in dem die geschützte Person ihren Wohnsitz hatte.

13.2

Die Kosten für Einbalsamieren, Vorbereitung und Kosten, die nicht Transportkosten sind, werden vom Fleet Assistance-Center bis zu einem Betrag von **Euro 215,-** plus der örtlichen Steuern (zum Umrechnungskurs in der jeweiligen Landeswährung) gezahlt.

13.3

Die Kosten für Sarg und Bestattung sind nicht gedeckt.

13.4

Ein Mitglied der Familie des Verstorbenen erhält eine Bahnfahrkarte 1. Klasse oder ein Linienflugticket der Economyklasse zum Sterbeort der geschützten Person. Die Karte oder das Flugticket werden nur von dem Land aus ausgestellt, in dem die geschützte Person ihren Wohnsitz hatte; weitere Kosten werden nicht übernommen.

14. Kosten für medizinische Versorgung im Ausland

14.1

Kosten für medizinische Versorgung, Operationen und Medikamente, die während eines Krankenhausaufenthaltes im Ausland anfallen, sind bis zu einem Betrag von **Euro 3.600,-** plus örtliche Steuern (zum Umrechnungskurs in der jeweiligen Landeswährung) gedeckt, bei einem **Minimum von Euro 36,-** (zum Umrechnungskurs in der jeweiligen Landeswährung) pro Schadenfall.

14.2

Diese Kosten werden nur bei einer unvorhersehbaren Verletzung oder Krankheit gezahlt.

14.3

Die Deckung der Krankenhauskosten endet am Tage der Rückführung des Begünstigten.

15. Subsidiarität der Leistungen nach den Ziffern 12 bis 14

15.1

Die Leistungen nach den Ziffern 12 bis 14 werden nur subsidiär gegenüber anderen Ansprüchen erbracht, die der geschützten Person gegenüber Trägern der Sozialversicherung, aus anderen Arbeitnehmerleistungen oder aus einer anderen Versicherung zustehen.

15.2

ASL wird daher den Begünstigten oder einen Familienangehörigen nach dem Schadenfall davon in Kenntnis setzen, dass er eine Kostenerstattung durch die Vorgenannten herbeizuführen hat und die Kosten an ARISA für den Fall, dass die Beträge von ARISA vorgeschossen werden, zurückzahlen muss.

GE Auto Service Leasing GmbH

0 61 02 - 36 0

Fax

0 61 02 - 36 19 49

Reifen

0 61 02 - 36 13 85

Unfall-, Notfall- und Pannenhilfe

Inland

08 00 - 8 34 54 40

Ausland

+49 - 89 - 76 76 45 44

Ersatz der Service Card

0 61 02 - 36 0

Wartung

0 61 02 - 36 13 03

Glasschäden

08 00 - 0 84 28 42

Unfallschaden/Diebstahl

0 6 102 - 36 13 05

Mietwagen

0 61 02 - 36 11 11

Kauf eines Leasingfahrzeugs

0 61 02 - 36 13 72

GE Auto Service Leasing GmbH

Thomas-Edison-Platz 1

63263 Neu-Isenburg

Alle Servicenummern auf einen Blick.

Ablauf der Service Card	6	Notfall	10
Abschleppdienst	10	Pannenhilfe	10
Akzeptanz der Service Card	4	PIN	5
Allgemeine Vertragsbedingungen von ASL	22	Polizei	10
Anwendung der Service Card	4	Polizeibericht	12
Service Card im Überblick	4	Radiocodekarte	13
Fleet Assistance	10	Reifen	8
Beschädigung der Service Card	6	Reifenhändler	8
Carglass	13	Reparatur	8
Diebstahl Fahrzeug	13	Rücknahmeprotokoll	18
Diebstahl der Service Card	6	Schadenmeldung	36
Ersatzkarte	6	Schmierstoffe	7
Ersatzwagen	15	Schuldanerkenntnis	11
Fahrzeugpapiere	13	Selbstbeteiligung	16
Fahrzeurückgabe	18	Serviceummern	33
Fahrzeugschlüssel	13	Sperrung der Karte	6
Feuerwehr	10	Tanken	7
FIN	5	Tankkarte	7
Funktionen der Service Card	3	Tankstellen	7
Geheimnummer	5	Unfallhilfe	10
Glasschaden	13	Unterschrift	3
Gültigkeit der Service Card	6	Verlust der Service Card	6
Identifikationsnummer	5	Verschleißteile	7
Inhaltsübersicht	1	Versicherung	16
Interimsfahrzeug	15	Vertragsende	18
Kauf des Leasingfahrzeugs	18	Vollkasko	16
Mietwagen	15	Vorzugspreis	18
Missbrauch	5	Warndreieck	10
		Wartung	7

Stichwortverzeichnis.

Persönliche Notizen.



GEImagination at work

ASL
Part of GE Capital Solutions



GEImagination at work

ASL
Part of GE Capital Solutions



GEImagination at work

ASL
Part of GE Capital Solutions



GEImagination at work

ASL
Part of GE Capital Solutions

Besuchen Sie uns auf
www.gefleetservices.de

© 2008
GE Auto Service Leasing GmbH
Alle Rechte vorbehalten



GE imagination at work